



Vereinigung der
Kunsthistorikerinnen
und Kunsthistoriker
in der Schweiz

Association suisse
des historiennes
et historiens
de l'art

Associazione
svizzera delle
storiche e degli
storici dell'arte

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
Versand per E-Mail an: isos@bak.admin.ch

Bern, 6. Mai 2026

STELLUNGNAHME DER VEREINIGUNG DER KUNSTHISTORIKERINNEN UND KUNSTHISTORIKER IN DER SCHWEIZ (VKKS)

Massnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VI-SOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV) Stellung nehmen zu können. Die VKKS vertritt und fördert als Berufsvereinigung die Interessen ihrer über 1'800 Mitglieder in den vielseitigen Aufgabengebieten von Kunstgeschichte, Architekturgeschichte, Denkmalpflege und Bildwissenschaft. Ihre Tätigkeit versteht sie dabei als Schaltstelle einer beruflichen Interessensgemeinschaft, die sich aktiv für den disziplinären und berufsübergreifenden Austausch in der Schweiz sowie für eine internationale Vernetzung einsetzt.

Die VKKS unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen VISOS und RPV. Sie lösen die bestehenden Anwendungs- und Verfahrensschwierigkeiten, ohne die Bedeutung des ISOS als wertvolles Instrument zur Erhaltung der baukulturellen Identität der Schweiz in Frage zu stellen. Konfliktreiche Situationen in wachsenden Städten und Gemeinden werden entschärft und damit die Akzeptanz des ISOS als wichtiges Instrument für die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung und den Erhalt des baukulturellen Erbes gestärkt. Mit den Anpassungen wird die Situation für alle Akteure rasch verbessert, langwierige Diskussionen und Unsicherheiten aufgrund einer Gesetzesänderung werden vermieden.

Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen

Art. 9 Abs. 4 E-VISOS: Bewertung und Erhaltungsziele

- Die VKKS unterstützt die Anpassung von Art. 9 VISOS. Sie trägt zur Klärung der Bewertungssystematik bei, ohne an der «ungeschmälernten Erhaltung» zu rütteln (Art. 6 NHG).

VKKS
Pavillonweg 2, CH-3012 Bern
info@vkks.ch
+41 (0)31 308 38 32



Vereinigung der
Kunsthistorikerinnen
und Kunsthistoriker
in der Schweiz

Association suisse
des historiennes
et historiens
de l'art

Associazione
svizzera delle
storiche e degli
storici dell'arte

Art. 10 Abs. 1bis E-VISOS: Reduktion der Direktanwendungen

- Die VKKS unterstützt die Reduktion der Direktanwendung. So wird die Direktanwendung des ISOS auf ortsbildrelevante Bauvorhaben eingeschränkt. Sie bringt schnell Entspannung und erhöht die Rechts- und Planungssicherheit. Dies im Gegensatz zu einer Gesetzesänderung, welche langwierige Debatten und Unsicherheiten mit sich ziehen würde.
- Die VKKS ist der Meinung, dass die Formulierung des Artikels für die Anwendung in der Praxis Erklärungen brauchen wird. Deshalb würde die VKKS es begrüßen, wenn entsprechende Anwendungsleitfäden erarbeitet würden.

Art. 11 Abs. 3 E-VISOS: Spielraum der Kantone und Gemeinden

- Die VKKS unterstützt die Ergänzung in Art. 11 VISOS, wodurch Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den ISOS-Erhaltungszielen abweichen können, wenn «andere» Interessen überwiegen. Dies ist eine Verankerung der bisherigen Praxis und stärkt aus Sicht der VKKS das Verständnis des ISOS und trägt zur Planungssicherheit bei.

Art. 32b Bst. b E-RPV – Solaranlagen

- Die VKKS unterstützt die Ergänzung von Art. 32b, wodurch neu zwischen «bestehenden» und «neu erstellten Bauten» in ISOS-A-Gebieten unterschieden wird. Bei Neubauten sollen Solaranlagen künftig einfacher realisiert werden können bzw. lösen insbesondere keine ISOS-Direktanwendung mehr aus.
- Für bestehende Bauten in Gebieten oder Baugruppen sowie für Einzelelemente in ISOS-A-Gebieten muss hingegen weiterhin der Grundsatz gelten, dass es für die Bewilligungsfähigkeit hohe sachgerechte Grenzen braucht. Nur so können Kulturdenkmäler weiterhin geschützt und eine qualitätsvolle Baukultur erreicht werden.

Wir bedanken uns für die Aufnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Vorstandes

Prof. Dr. Régine Bonnefoit
Präsidentin

Dr. Saskia Roth
Vorstandsmitglied